

# Über uns

**Die KESB ist eine zivilrechtliche Behörde. Wir kümmern uns um Kinder und Erwachsene, die Hilfe und Unterstützung benötigen.**

## Kindesschutz

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sicher aufwachsen und sich gut entwickeln zu können. Nicht immer gelingt es den Eltern, gut genug für ihr Kind zu sorgen. Dann ist es die Aufgabe der KESB, die Eltern zu unterstützen und das Kind zu schützen.

Kindeswohlgefährdung bedeutet, dass die Eltern nicht für die Grundbedürfnisse des Kindes sorgen können oder sorgen wollen. Kindesschutz bedeutet, dass Eltern und die Familie Unterstützung bekommen, damit sie besser für das Kind sorgen können oder gefährdete Kinder den nötigen Schutz erhalten.

**Beim Kindesschutz geht es immer darum, das Kind zu schützen. Es geht nicht darum, die Eltern zu strafen.**

## Erwachsenenschutz

Der Erwachsenenschutz stellt das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicher. Dabei wird die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich respektiert. Hilfs- und schutzbedürftig ist eine Person, wenn sie durch einen Schwächezustand so stark in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie Unterstützung braucht. Ein Schwächezustand kann eine psychische Erkrankung oder eine geistige Behinderung sein.

Beispiele von Betroffenen:

- Personen, die nicht mehr selber für ihre Gesundheit sorgen können (beim Essen, bei der Hygiene, bei Krankheiten).
- Personen, die ihre Geld-Angelegenheiten nicht mehr selber regeln können.
- Personen, die bei Vertrags-Abschlüssen die Folgen nicht mehr abschätzen können.

### Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Dorfplatz 4a, Postfach 1261, 6061 Sarnen  
Telefon 041 666 61 26, kesb@ow.ch  
www.ow.ch



## Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutz



Kanton  
Obwalden

Sicherheits- und Justizdepartement SJD  
**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB**

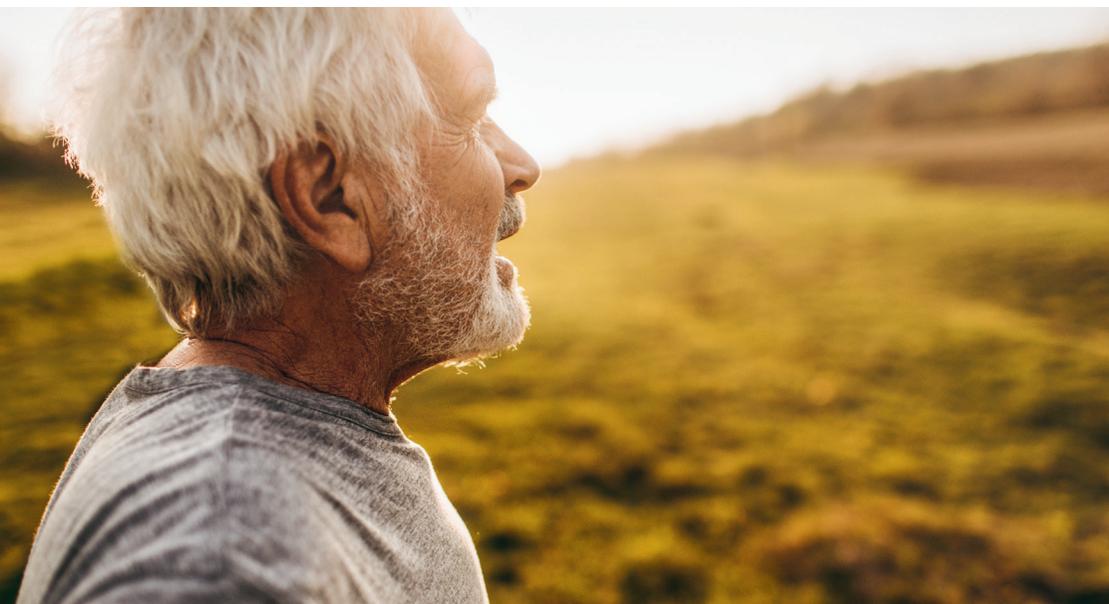
## Wer kann sich bei der KESB melden?

Jede Person kann sich mit einer Gefährdungsmeldung an die KESB wenden, wenn Erwachsene oder Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Es gibt auch Personen, die von Amtes wegen verpflichtet sind Meldung zu erstatten, zum Beispiel Lehrpersonen oder die Polizei.

Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nur unter genau definierten Voraussetzungen zulässig. Bei Kindern muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, bei Erwachsenen eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit.

Die KESB wird erst nach Eingang einer Gefährdungsmeldung tätig. Ziel eines KESB-Verfahrens ist, eine möglichst verträgliche Lösung für die Betroffenen zu finden.

**Wenn Sie unsicher sind, ob Sie der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen sollen, können Sie sich vorgängig telefonisch beraten lassen: Telefon 041 666 61 26**



## Was passiert, wenn bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingeht?

**Nach Eingang einer Meldung werden die betroffenen Personen oder die Eltern darüber informiert und zu einem Gespräch eingeladen.**

Die KESB hat den gesetzlichen Auftrag, jede Meldung zu prüfen und die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Dabei wird untersucht, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und eine Massnahme notwendig ist.

Diese Abklärungen werden von Fachpersonen der KESB durchgeführt. Dabei werden Gespräche geführt und Informationen eingeholt, auch aus dem Umfeld und von Fachpersonen. Die betroffenen Personen werden über den Inhalt der Abklärung informiert.

Bereits während den Abklärungen wird versucht, eine mögliche Gefährdung abzuwenden und die notwendige Unterstützung einzuleiten.

In einer Abklärung will die KESB herausfinden:

- Braucht die Person Unterstützung?
- Braucht die Person Schutz?
- Welche Art von Unterstützung und Schutz braucht die Person?

Im Gespräch geht es darum, diese Fragen zu klären:

- Wie sieht die betroffene Person die Situation?
- Braucht die Person Unterstützung?
- Welche Unterstützung passt zur betroffenen Person respektive zu ihrer Situation?

Die spätere Begleitung und Betreuung von Betroffenen im Alltag ist nicht die Aufgabe der KESB, sondern von Beiständinnen und Beiständen, Sozialdiensten, Institutionen und Beratungsstellen.

## «Das Ziel ist immer, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden.»

Nach Abschluss der Abklärungen entscheidet die KESB, ob Unterstützung notwendig ist oder nicht. Die am häufigsten angeordnete Unterstützung ist die Beistandschaft. Dabei ernennt die KESB eine Beistandsperson und legt fest, welche Aufgaben diese zu erledigen hat. Die Beistandsperson kann die betroffene Person beispielsweise in den Bereichen Wohnen, Gesundheit oder Finanzen unterstützen.

Bei einer Kindeswohlgefährdung kann die Beistandsperson die Eltern und das Kind im Bereich Schule unterstützen, Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind regeln oder bei der Erziehung helfen. Weitere Massnahmen sind der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge. Diese werden vergleichsweise selten angeordnet.

### Wie kann man sich gegen den Entscheid wehren?

Wenn die betroffene Person, die Eltern, das Kind oder eine nahestehende Person mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, dann können sie Beschwerde beim Gericht einreichen.

Allgemein gilt der Grundsatz:

**So früh wie möglich, so viel wie nötig, so wenig wie möglich.**

